

# Statuten



Schweizerischer Podologen-Verband SPV



## Statutenrevision

Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Statuten mit Erläuterungen.

Die **wichtigsten Änderungen** auf einen Blick:

- **Neue Struktur:**

- Neu gibt es eine **Mitgliederversammlung** anstatt einer Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Mitgliederkategorie Passivmitglieder wird durch die **Mitgliederkategorie Gönner** ersetzt. Passivmitglieder werden automatisch in die Kategorie Gönner umgeteilt.
- Die **Regionalgruppen** werden aufgelöst, regionale Aktivitäten können beibehalten werden und werden weiterhin unterstützt. Die bestehenden Regionalpräsidien sollen in den Vorstand gewählt werden.
- Es gibt neu einen **Ausschuss**, dieser bereitet vorwiegend die Vorstandsgeschäfte vor.
- Es werden **Pflichtenhefte** für die jeweiligen Funktionen erstellt.

- **Forum HF, Forum SPV und Forum EFZ:**

- Die **Bildungskonferenz HF** wird neu in Forum HF umbenannt, sonst bleibt alles gleich.
- Neu gibt es zudem ein **Forum für Podolog:innen SPV und Podolog:innen EFZ**, um das Involvement, die Interessensvertretung und den Austausch unter den Mitgliedern zu fördern.
- Alle Foren haben von Amtes wegen **je einen Sitz im Vorstand**.

Für die Umsetzung wird es eine **Übergangsfrist** geben, es ist geplant im Herbst 2026 eine erste ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, mit dieser treten die neuen Statuten in Kraft.

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
---------	-----------------------	-------------	-------------------	---------------

Name, Sitz und Zweck des Verbandes				
------------------------------------	--	--	--	--

<p>Art. 1 Name und Sitz</p>	<p>Der Schweizerische Podologen-Verband SPV (nachfolgend SPV genannt) ist der Berufs- und Fachverband für Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz anerkannten Ausbildung.</p> <p>Der SPV ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SPV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen Regionalgruppen, welche in ihrem Hoheitsgebiet Aufgaben und Aktivitäten für den SPV wahrnehmen. Die Regionalgruppen unterstehen dem Leitbild und den Statuten des SPV und sind das Bindeglied zwischen dem einzelnen Mitglied und der Verbandsleitung.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppen werden in einem separaten Organisationsreglement festgelegt.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p>	<p>Unter dem Namen „Schweizerischer Podologen-Verband SPV“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p> <p>Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p> <p>Der Schweizerische Podologen-Verband SPV (nachfolgend SPV genannt) ist der Berufs- und Fachverband für Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz anerkannten Ausbildung.</p>	<p>Der Artikel wird inhaltlich neu geordnet. Da es keine Regionalgruppen mehr gibt, entfallen die beiden letzten Abschnitte von Art. 1.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p>	<p>Der Zweck des SPV ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu wahren,</li> <li>• die praxis- und bedürfnisbezogene Aus- und Weiterbildung in der Podologie sicherzustellen,</li> <li>• die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes und der kollegialen Beziehungen zwischen den Podologinnen und Podologen,</li> <li>• die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes,</li> </ul>	<p>Art. 2. Ziel und Zweck</p>	<p>Der Verein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu wahren,</li> <li>• die praxis- und bedürfnisbezogene Aus- und Weiterbildung in der Podologie sicherzustellen,</li> <li>• die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes und der kollegialen Beziehungen zwischen den Podologinnen und Podologen,</li> <li>• die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes,</li> </ul>	<p>Dieser Artikel wurde übernommen, einzig der erste Satz wurde grammatikalisch umformuliert.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,</li> <li>• die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SPV für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,</li> <li>• die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SPV für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.</p>	
<b>Mittel und Finanzen</b>				
Art. 32 Finanzen Haftung	Der SPV beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Ertrag aus Dienstleistungen und Produkten</li> <li>• Sponsoring</li> <li>• Erträge aus Veranstaltungen</li> <li>• Erträge aus Schulungen</li> <li>• Erträge aus Vermögensanlagen</li> </ul> <p>Für Verbindlichkeiten des SPV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.</p>	Art. 3. Mittel	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Ertrag aus Dienstleistungen und Produkten</li> <li>• Erträge aus eigenen Veranstaltungen</li> <li>• Erträge aus Schulungen</li> <li>• Erträge aus Vermögensanlagen</li> <li>• Gönnerbeiträge</li> <li>• Subventionen</li> <li>• Erträge aus Leistungsvereinbarungen</li> <li>• Sponsorenbeiträge</li> <li>• Spenden und Zuwendungen aller Art</li> </ul> <p>Für Verbindlichkeiten des SPV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.</p>	Artikel 32 wird vorgezogen (neu Artikel 3). Neu wird die Möglichkeit der Gönnerbeiträge, Subventionen, Leistungsvereinbarungen, Sponsorenbeiträge und Spenden und Zuwendungen aller Art vorgesehen.
Art. 33 Mitgliederbeitrag	Der Mitgliederbeitrag des SPV wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.	Art. 4 Mitgliederbeitrag	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. <p>Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag. Je nach Kategorie können unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.</p>	Artikel 33 wird vorgezogen (neu Artikel 4). Delegiertenversammlung wird durch Mitgliederversammlung ersetzt. Es wird neu explizit festgehalten, dass es einen Mitgliederbeitrag gibt (rechtlich korrekt). Es werden



Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p>Art. 6 Kollektiv- mitglieder</p> <p>Art. 7 Passiv- mitglieder</p>	<p>einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Ausbildung. Alle Aktivmitglieder des SPV sind zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die Regionalgruppen-Zugehörigkeit ist frei wählbar.</p> <p>Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Kollektivmitglieder sind Firmen/Podologiepraxen, die Podologinnen und Podologen beschäftigen, welche die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft erfüllen.</p> <p>Die Inhaber:innen und Angestellten, welche die Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, sind zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die Regionalgruppenzugehörigkeit ist frei wählbar.</p> <p>Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Der oder die Inhaber:in/Geschäftsführer:in ist stimm- und wahlberechtigt. Alle Angestellten des Kollektivmitglieds, welche die Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, haben das Stimm- und Wahlrecht und zählen als Mitglied.</p> <p>Passivmitglieder sind Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz abgeschlossenen Podologie-Ausbildung auf Sekundarstufe II, Tertiärstufe oder einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Ausbildung,</p> <p>a. welche seit mindestens zwei Jahren Aktivmitglied des SPV waren,</p>		<p>einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Ausbildung.</p> <p>Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Kollektivmitglieder sind Firmen/Podologiepraxen, die Podologinnen und Podologen beschäftigen, welche die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft erfüllen.</p> <p>Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Der oder die Inhaber:in/Geschäftsführer:in ist stimm- und wahlberechtigt. Alle Angestellten des Kollektivmitglieds, welche die Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, haben das Stimm- und Wahlrecht und zählen als Mitglied.</p> <p>Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die dem SPV nahestehen, z. B. Lieferanten, Sponsoren oder Persönlichkeiten. Gönner bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>	<p>Die Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe entfällt, da es keine Regionalgruppen mehr gibt.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe entfällt, da es keine Regionalgruppen mehr gibt.</p> <p>Passivmitglieder sind neu Gönner. Der formelle Prozess entfällt neu.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p data-bbox="136 826 235 912">Art. 8 Ehrenmit- glieder</p> <p data-bbox="136 1241 273 1327">Art. 9 Seniorenmitg lieder</p>	<p data-bbox="302 210 862 316">b. welche mindestens ein Jahr nicht berufstätig sind (Berufsunterbruch infolge Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Berufsaufgabe)</p> <p data-bbox="302 354 913 673">Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zuhanden des Zentralvorstandes notwendig. Der neue Status gilt ab Beginn des neuen Verbandsjahres und ist befristet auf ein Jahr. Über die Beibehaltung des Status über ein Jahr hinaus muss jedes Jahr neu entschieden werden. Ohne erneuten Antrag erfolgt automatisch der Wechsel in die Aktivmitgliedschaft.</p> <p data-bbox="302 715 907 778">Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p data-bbox="302 826 884 922">Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind im Kriterienkatalog zur Senioren- und Ehrenmitgliedschaft festgelegt.</p> <p data-bbox="302 970 855 1066">Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung des SPV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.</p> <p data-bbox="302 1114 913 1209">Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Bedingungen des Aktivmitglieds erfüllen, ein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p data-bbox="302 1257 896 1433">Seniorenmitglieder sind Personen, welche mindestens 25 Jahre lang Aktivmitglieder des SPV waren, das AHV-Alter erreicht haben und infolge Pensionierung den Beruf nicht mehr ausüben (komplette Berufsaufgabe ist Voraussetzung).</p>		<p data-bbox="1057 826 1639 922">Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind im Kriterienkatalog zur Senioren- und Ehrenmitgliedschaft festgelegt.</p> <p data-bbox="1057 970 1594 1066">Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SPV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.</p> <p data-bbox="1057 1114 1668 1209">Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Bedingungen des Aktivmitglieds erfüllen, ein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p data-bbox="1057 1257 1646 1433">Seniorenmitglieder sind Personen, welche mindestens 25 Jahre lang Aktivmitglieder des SPV waren, das AHV-Alter erreicht haben und infolge Pensionierung den Beruf nicht mehr ausüben (komplette Berufsaufgabe ist Voraussetzung).</p>	<p data-bbox="1700 826 2116 992">Ehrenmitglieder werden neu durch die Mitgliederversammlung gewählt, da es keine Delegiertenversammlung mehr gibt.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<p>Seniorenmitglieder werden auf Antrag der Regionalgruppe durch die Delegiertenversammlung des SPV gewählt.</p> <p>Seniorenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>		<p>Seniorenmitglieder werden auf Antrag der Mitglieder an die Geschäftsstelle durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Seniorenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>	<p>Seniormitglieder werden neu auf Antrag der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p>
<p>Art. 10 Mitglied-schafts-aufnahme</p>	<p>Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt werden.</p> <p>Das Kollektivmitglied muss alle in der Praxis tätigen Angestellten anmelden. Die Anzahl der Mitarbeitenden (Mitgliederstimmen) wird einmal jährlich per Stichtag 1.1. erhoben. Unterjährige Anpassungen müssen nur wenn Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, gemeldet werden.</p> <p>Dazu ist das offizielle Aufnahmegesuch zu verwenden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Aktiv- und Kollektivmitglied sowie dessen Angestellte, das Leitbild, die Statuten und die Berufsordnung des SPV einzuhalten. Dem Aufnahmegesuch müssen die Kopien der Berufsdiplome und bei ausländischen Berufsdiplomen eine Bestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über die Gleichwertigkeit beigelegt werden. Der Zentralvorstand prüft das Aufnahmegesuch und unterbreitet es bei Gutheissung der Verbandskonferenz. Die Aufnahme erfolgt durch die Verbandskonferenz.</p> <p>Die Verbandskonferenz kann die Aufnahme von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen.</p>	<p>Art. 7 Mitglied-schafts-aufnahme</p>	<p>Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag an den Vorstand, der endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.</p> <p>Das Kollektivmitglied muss alle in der Praxis tätigen Angestellten anmelden. Die Anzahl der Mitarbeitenden (Mitgliederstimmen) wird einmal jährlich erhoben. Unterjährige Anpassungen müssen nur wenn Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, gemeldet werden.</p> <p>Dazu ist das offizielle Aufnahmegesuch zu verwenden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Aktiv- und Kollektivmitglied sowie dessen Angestellte, das Leitbild, die Statuten und die Berufsordnung des SPV einzuhalten. Dem Aufnahmegesuch müssen die Kopien der Berufsdiplome und bei ausländischen Berufsdiplomen eine Bestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über die Gleichwertigkeit beigelegt werden.</p>	<p>Art. 10 wird neu in Art. 7 abgebildet. Neu entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verband. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.</p> <p>Neu wird auf die Nennung des Stichtages in den Statuten verzichtet, dies gewährt eine gewisse Flexibilität.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<p>Weist der Zentralvorstand oder die Verbandskonferenz ein Gesuch ab, so kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Zustellung des ablehnenden Entscheids verlangen, dass die nächste Delegiertenversammlung über das Gesuch entscheidet.</p>			
<p>Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle drei Monate vor Ende des Verbandsjahres zuzustellen.</li> <li>• Durch Kündigung des Arbeitsvertrages der/des angestellten Podologin/Podologen. (Das Kollektivmitglied meldet der Geschäftsstelle den Austritt aus dem jeweiligen Betrieb.)</li> <li>• Im Todesfall.</li> <li>• Durch Ausschluss.</li> </ul> <p>Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen:</p> <p>a. Wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst. Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitglieds liegt bei der Delegiertenversammlung. Der Zentralvorstand und die Verbandskonferenz haben diesbezüglich ein Antragsrecht.</p> <p>b. Wenn das Mitglied gegen die Berufsordnung des SPV verstösst. Das Verfahren richtet sich nach der Berufsordnung (und dem dazugehörigen Reglement).</p> <p>c. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Zentralvorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus dem SPV auszuschliessen.</p>	<p>Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</li> <li>• bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</li> <li>• Durch Kündigung des Arbeitsvertrages der/des angestellten Podologin/Podologen. (Das Kollektivmitglied meldet der Geschäftsstelle den Austritt aus dem jeweiligen Betrieb.)</li> </ul> <p>Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen:</p> <p>a. Wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst. Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitglieds liegt beim Vorstand. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung haben diesbezüglich ein Antragsrecht.</p> <p>b. Wenn das Mitglied gegen die Berufsordnung des SPV verstösst. Das Verfahren richtet sich nach der Berufsordnung (und dem dazugehörigen Reglement).</p> <p>c. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus dem SPV auszuschliessen.</p>	<p>Art. 11 ist neu Art 8. Der Vorstand entscheidet neu über den Ausschluss, bisher war es die Delegiertenkonferenz. Das Antragsrecht ist neu beim Vorstand und der Mitgliederversammlung (anstatt beim Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung).</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<p>Aus dem SPV ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und am allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben jedoch alle Verpflichtungen bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.</p>		<p>Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.</p> <p>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres per sofort ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vereinsaustritt ist nur per 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss vor dem 31.10. schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand oder die Geschäftsstelle gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Das austretende Mitglied ist an der nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.</p>	
Art. 12 Mitgliederbeitrag und Haftung	<p>Die Mitglieder des SPV sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.</p>	Art. 9 Mitgliederbeitrag und Haftung	<p>Die Mitglieder des Vereins sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	
Art. 13 Datenschutz	<p>Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des SPV. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.</p> <p>Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche langjährige Partner des SPV sind, an</p>	Art. 10 Datenschutz	<p>Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche langjährige Partner des SPV sind, an</p>	

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<p>Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder.</p> <p>Der Zentralvorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden. Dabei sind die Verbandspolitik und die Berufsordnung nicht zu verletzen.</p> <p>Von der Empfängerin oder dem Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen.</p> <p>Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des SPV verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.</p>		<p>Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder.</p> <p>Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden. Dabei sind die Verbandspolitik und die Berufsordnung nicht zu verletzen.</p> <p>Von der Empfängerin oder dem Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen.</p> <p>Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des SPV verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.</p> <p>Der Verband verfügt über ein Datenschutzkonzept, gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen.</p>	<p>Neu wird in den Statuten auf das bestehende Datenschutzkonzept verwiesen.</p>
<b>Organe</b>				
<p>Art. 14 Organe</p>	<p>Die Organe des SPV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Delegiertenversammlung</li> <li>• Verbandskonferenz</li> <li>• Zentralvorstand</li> <li>• Bildungskonferenz</li> <li>• Kontrollstelle</li> </ul>	<p>Art. 11 Organe des Vereins</p>	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederversammlung</li> <li>• Vorstand</li> <li>• Ausschuss</li> <li>• Forum Podolg:innen HF (Forum HF)</li> <li>• Forum Podolg:innen SPV (Forum SPV)</li> <li>• Forum Podolg:innen EFZ (Forum EFZ)</li> <li>• Revisionsstelle</li> </ul> <p>Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen.</p>	<p>Neu gibt es anstatt der Bildungskonferenz ein Forum HF, ein Forum SPV und ein Forum EFZ. Weiter gibt es nebst dem Vorstand einen Ausschuss, der die Geschäfte vorbereitet.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p>Art. 15 Delegiertenversammlung</p>	<p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SPV. Sie wird von der Zentralpräsidentin oder vom Zentralpräsidenten geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im 1. Semester durchgeführt.</p> <p>Die Regionalgruppen wählen auf je zehn oder mehr Mitglieder eine:n Delegierte:n, Bruchteile ab fünf oder mehr Mitglieder berechtigen zu einer bzw. zu einem weiteren Delegierten.</p> <p>Ab 600 Mitglieder, Auf 10 Mitglieder eine:n Delegierte:n</p> <p>Ab 700 Mitglieder, Auf 12 Mitglieder eine:n Delegierte:n</p> <p>Ab 800 Mitglieder, Auf 14 Mitglieder eine:n Delegierte:n</p> <p>Ab 900 Mitglieder, Auf 16 Mitglieder eine:n Delegierte:n</p> <p>Jede Regionalgruppe stellt mindestens eine:n Delegierte:n. Delegierte können sich durch andere Delegierte vertreten lassen. Eine delegierte Person darf jeweils nur eine Stimme vertreten.</p> <p>Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten einer Regionalgruppe gilt die Anzahl der Mitglieder per 1. Januar.</p> <p>Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, über eine Durchführung auf elektronischem oder schriftlichem Weg zu entscheiden, falls es</p>	<p>Art. 12 Die Mitgliederversammlung</p>	<p>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Mai statt.</p> <p>Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.</p>	<p>Neu gibt es keine Delegiertenversammlung mehr, sondern eine Mitgliederversammlung. Da es keine Delegierten mehr gibt, entfallen in den Statuten die Regelungen betr. der Delegierten. Ebenso entfallen die Regionalgruppen.</p> <p>Inhaltlich bleibt dieser Absatz unverändert.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p data-bbox="136 300 275 411">Art. 16 Einberufungs- - und Antragsrecht</p> <p data-bbox="136 1153 275 1294">Art. 17 Ausserordent- liche Delegiertenv- ersammlung</p>	<p data-bbox="297 212 869 276">besondere Umstände, wie z. B. eine Pandemie, erfordern.</p> <p data-bbox="297 320 882 528">Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an alle Delegierten unter Beilage der Traktandenliste spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung.</p> <p data-bbox="297 572 913 743">Bis acht Wochen vor der Delegiertenversammlung können die Regionalgruppen, die Verbandskonferenz und die Bildungskonferenz Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle einreichen.</p> <p data-bbox="297 788 891 959">Gegenanträge zu den traktandierten Geschäften sind spätestens eine Woche vor der DV schriftlich und in beschlussfähiger Form zuhanden der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen.</p> <p data-bbox="297 1003 804 1142">Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Delegiertenversammlung beschliessen.</p> <p data-bbox="297 1187 913 1461">Ein Fünftel aller Delegierten, der Zentralvorstand oder mindestens drei Regionalgruppen können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.</p>	<p data-bbox="943 300 1028 470">Art. 13 Einbe- rufungs- und Antrags- recht</p> <p data-bbox="943 1153 1028 1294">Art. 14 Ausser- ordent- liche MV</p>	<p data-bbox="1055 320 1671 459">Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.</p> <p data-bbox="1055 572 1671 743">Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.</p> <p data-bbox="1055 1187 1671 1390">Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter den Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p>	<p data-bbox="1693 320 2107 424">Neu erfolgt die Einladung 30 Tage vor der Versammlung, anstatt wie bisher drei Wochen.</p> <p data-bbox="1693 572 2119 919">Neu sind Anträge mind. 50 Tage vorher einzureichen anstatt 60 Tage. Anträge sind an den Vorstand zu richten, da die Geschäftsstelle kein Organ ist. Der Vorstand kann die Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren. Gegenanträge zu traktandierten Geschäften werden neu nicht mehr im Voraus eingereicht.</p> <p data-bbox="1693 1187 2119 1390">Angepasste Regelung, da es keine Delegiertenversammlung und Regionalgruppen mehr gibt. Die Einberufung der Versammlung muss neu innert sechs Wochen erfolgen (bisher: drei Monate)</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p>Art. 18 Kompetenzen</p>	<p>Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung der Grundlagendokumente (Leitbild, Berufsordnung)</li> <li>• Annahme, Änderung oder Ergänzung der Statuten</li> <li>• Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und des Zentralvorstandes</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>• Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe</li> <li>• Wahl der Kontrollstelle</li> <li>• Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge</li> <li>• Aufnahme und Anerkennung von Ehren- und Seniorenmitgliedern</li> <li>• Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge</li> <li>• Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz und die Statuten sowie Reglemente vorbehalten sind oder ihr durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden</li> <li>• Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes</li> </ul>	<p>Art. 15 Kompetenzen</p>	<p>Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>• Genehmigung der Grundlagendokumente (Leitbild, Berufsordnung)</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands</li> <li>• Genehmigung des Entschädigungsreglements</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts</li> <li>• Entlastung des Vorstandes</li> <li>• Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, Wahl des Vizepräsidenten, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (ohne Vertretung Forum HF, Forum SPV und Forum EFZ) sowie der Revisionsstelle.</li> <li>• Aufnahme und Anerkennung von Ehren- und Seniorenmitgliedern</li> <li>• Festsetzung der Mitglieder- und Sonderbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>• Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>• Genehmigung der Pflichtenhefte der Ressorts</li> <li>• Änderung der Statuten</li> <li>• Entscheid über Ausschlussrekurse</li> </ul>	<p>Neu Mitgliederversammlung anstatt Delegiertenversammlung.</p> <p>Neu genehmigt die Mitgliederversammlung das Entschädigungsreglement</p> <p>Neu besteht die Möglichkeit eines Co-Präsidiums.</p> <p>Neu genehmigt die Mitgliederversammlung die Pflichtenhefte der Ressorts</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p>Art. 19 Abstimmung und Wahlen</p>	<p>An der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Sachgeschäften gilt das relative Mehr. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</li> <li>• Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.</li> <li>• Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.</li> <li>• Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Ein zweiter Wahlgang ist nur dann erforderlich, wenn mehr Kandidat:innen zur Verfügung stehen als zu wählende Sitze und kein:e Kandidat:in im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen konnte.</li> </ul> <p>Auf Antrag von Delegierten oder des Zentralvorstandes können Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchgeführt werden. Für die Annahme eines solchen Antrags ist das relative Mehr erforderlich. Stimmberechtigt sind die von den Regionalgruppen ernannten Delegierten und die Mitglieder des Zentralvorstandes.</p>	<p>Art. 16 Be- schluss- fassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</li> </ul> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen nach einfachem Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.</p> <p>Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine Dritte, einen Dritten ist nicht zulässig.</p> <p>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.</p>	<p>Da es keine Delegiertenversammlung mehr gibt, verändert sich dieser Artikel. Die Möglichkeit einer schriftlichen Durchführung der Wahlen und Abstimmung ist nicht mehr direkt in den Statuten vorgesehen.</p> <p>Neu wird die Übertragung des Stimmrechtes ausgeschlossen.</p> <p>Hinweis: das relative und das einfache Mehr sind identisch.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p>Art. 20 Verbandskonferenz</p>	<p>Die Verbandskonferenz setzt sich aus den gewählten Regionalgruppen-Präsident:innen oder einem Vorstandsmitglied der Regionalgruppen sowie dem Zentralvorstand zusammen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und wird von der Zentralpräsidentin oder vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie kann nach Bedarf vom Zentralvorstand einberufen werden.</p> <p>Die Teilnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Regionalgruppe oder einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters aus dem Vorstand der Regionalgruppe ist obligatorisch.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.</p> <p>Die Vertretung der Regionalgruppe hat zwei Stimmrechte, Mitglieder des Zentralvorstands haben ein Stimmrecht.</p> <p>Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Der Zentralvorstand verfügt gegenüber den Beschlüssen der Verbandskonferenz über ein Vetorecht. Mit der Ausübung des Vetorechts ist der Zentralvorstand verpflichtet, der Verbandskonferenz innert sechs Monaten einen begründeten Gegenvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, über eine Durchführung auf digitalem oder schriftlichem Weg zu entscheiden.</p> <p>Die Verbandskonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p>			<p>Die Artikel (bisher Art. 20 und 21) über die Verbandskonferenz entfallen, da es diese neu nicht mehr gibt.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung der Geschäftsordnung und der Reglemente</li> <li>• Genehmigung des Organisationsreglements der Regionalgruppen sowie der Pflichtenhefte des Zentralvorstandes und der Kommissionen</li> <li>• Genehmigung des Aktivitäten- und Weiterbildungsprogramms</li> <li>• Genehmigung des Budgets</li> <li>• Aufnahme von Aktivmitgliedern</li> <li>• Genehmigung des Kriterienkatalogs zur Senioren- und Ehrenmitgliedschaft</li> <li>• Antragstellung an den Zentralvorstand und die Delegiertenversammlung</li> </ul>			
Art. 22 Zentral- vorstand	<p>Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des SPV. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentralpräsident:in,</li> <li>• Ressortverantwortliche:r Grundbildung (Sekundarstufe II),</li> <li>• Präsident:in der Bildungskonferenz als Ressortverantwortliche:r Höhere Bildung (Tertiärstufe),</li> <li>• zwei bis vier weitere Aktivmitglieder.</li> </ul>	Art. 17 Der Vor- stand	<p>Der Vorstand besteht aus dem Ausschuss (siehe Art. 20) sowie mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident:in (oder Co-Präsidium),</li> <li>• Vizepräsident:in</li> <li>• Finanzen</li> <li>• Präsident:in des Forums HF als Ressortverantwortliche:r Höhere Bildung (Tertiärstufe),</li> <li>• Ressortverantwortliche:r Grundbildung (Sekundarstufe II)</li> <li>• Präsident:in des Forums SPV</li> <li>• Präsident:in des Forums EFZ</li> <li>• Mindestens zwei weitere Aktivmitglieder.</li> </ul> <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums selbst, er arbeitet im Ressortsystem. Ein Co-Präsidium ist möglich. Eine Ämterkumulation von maximal drei Ämtern ist möglich, sollte jedoch vermieden werden.</p>	<p>Hinweis: Die bestehenden sechs Regionalpräsidentinnen/Präsidenten sollten in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>Neu gibt es einen Vorstand und einen Ausschuss. Einsitz hat auch das Präsidium des Forum EFZ (neu). Neu wird das Ressortsystem in den Statuten verankert. Es wird zudem eine Beschränkung der Ämterkumulation empfohlen.</p> <p>Neu wird die Möglichkeit eines Co-Präsidiums in den Statuten verankert.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
<p>Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p>Als Kandidat:in für den Zentralvorstand können alle Aktivmitglieder des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV gewählt werden. Als Zentralpräsident:in und als Verantwortliche:r Grundbildung kann nur gewählt werden, wer über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügt.</p> <p>Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen neben ihrer Amtstätigkeit keine Verbandsfunktion in einer Regionalgruppe ausüben.</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Voraussetzungen erfüllen, sind durch ihre Regionalgruppen zu nominieren und zuhanden der Delegiertenversammlung vorzustellen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er teilt die einzelnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Mitglieder unter sich auf.</p> <p>Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des SPV</li> <li>• Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung</li> </ul>	<p>Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p>Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, Änderungen in den Ämtern zu verlangen.</p> <p>Als Kandidat:in für den Vorstand können alle Aktivmitglieder des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV gewählt werden. Als Präsident:in des Forums HF und als Verantwortliche:r Grundbildung kann nur gewählt werden, wer über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügt. Die Präsidien Forum HF, Forum SPV und Forum EFZ werden in den jeweiligen Foren gewählt und haben von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Scheiden Vorstandsmitglieder aus, dann geben Sie ihren Einsitz auch in externen Gremien ab.</p> <p>Der Vorstand hat Anrecht auf eine Entschädigung und Spesen (effektiv), das Entschädigungsreglement wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des SPV</li> <li>• Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung</li> </ul>	<p>Diese Regelung wird neu aufgenommen.</p> <p>Diese Regelung wird neu aufgenommen.</p> <p>Die Kompetenzen und Aufgaben bleiben gleich, Delegiertenversammlung wurde durch Mitgliederversammlung ersetzt.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung</li> <li>• Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung</li> <li>• Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten</li> <li>• Repräsentation des SPV nach aussen</li> <li>• Behandlung der Anträge der Verbandskonferenz</li> <li>• Festlegung des Dienstleistungsangebots</li> <li>• Abschluss von Zusammenarbeits- und Sponsoringverträgen mit externen Partnern</li> <li>• Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen</li> <li>• Wahl der Aufsichtskommission der Überbetrieblichen Kurse (ÜK)</li> <li>• Genehmigung von Anträgen auf Passivmitgliedschaft</li> <li>• Wahl und Einsetzung der Geschäftsstelle</li> <li>• Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle</li> <li>• Stellungnahmen und Empfehlungen in berufspolitischen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit</li> <li>• den Regionalgruppen</li> <li>• Ausschluss von Mitgliedern infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• Behandlung von Beschwerden gemäss Berufsordnung</li> <li>• Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung</li> <li>• Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>• Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten</li> <li>• Repräsentation des SPV nach aussen</li> <li>• Festlegung des Dienstleistungsangebots</li> <li>• Abschluss von Zusammenarbeits- und Sponsoringverträgen mit externen Partnern</li> <li>• Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen</li> <li>• Wahl der Aufsichtskommission der Überbetrieblichen Kurse (ÜK)</li> <li>• Genehmigung von Anträgen auf Mitgliedschaft</li> <li>• Wahl und Einsetzung des Ausschusses</li> <li>• Wahl und Einsetzung der Geschäftsstelle</li> <li>• Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle</li> <li>• Stellungnahmen und Empfehlungen in berufspolitischen Angelegenheiten</li> <li>• Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>• Behandlung von Beschwerden gemäss Berufsordnung</li> <li>• Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.</li> <li>• Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.</li> </ul>	<p>Regionalgruppen gibt es nicht mehr.</p> <p>Neu hat der Vorstand die Möglichkeit Personen anzustellen oder zu beauftragen.</p>



Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
Art. 25 Zeichnungsbe- rechtigung	Verbindliche Unterschrift für den SPV führen kollektiv zu zwei zwei Mitglieder des Zentralvorstandes oder ein Mitglied des Zentralvorstandes mit dem oder der Geschäftsführer:in.	Art. 21 Aufgab- en und Kompe- tenzen  Art. 22 Verfahr- en  Art. 23 Zeich- nungs- berecht- igung	Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortlich für die laufenden Geschäfte</li> <li>• Verantwortlich für die Aussenvertretung</li> <li>• Vorbereitung der Entscheid-Geschäfte des Vortands</li> </ul> Der Ausschuss versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.  Verbindliche Unterschrift für den SPV führen kollektiv zu zwei zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit dem oder der Geschäftsführer:in.	
Art. 26 Bildungskonf- erenz	Die Bildungskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskonferenz geleitet und kann nach Bedarf durch den Zentralvorstand einberufen werden.  Die Bildungskonferenz wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskonferenz, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Zentralvorstand nimmt und das Ressort «Höhere Bildung» leitet.  Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskonferenz beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Art. 24 Forum HF	Das Forum HF setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügen. Es tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums HF geleitet und kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.  Das Forum HF wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums HF, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand nimmt und das Ressort «Höhere Bildung» leitet.  Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums HF beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Anstelle der Bildungskonferenz gibt es nun das Forum HF. Die Inhalte, Aufgaben und Kompetenzen bleiben unverändert.



Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
		<p data-bbox="943 919 1021 1054">Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p data-bbox="943 1331 1021 1410">Art. 28 Forum EFZ</p>	<p data-bbox="1055 213 1637 277">Forums SPV geleitet und kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p data-bbox="1055 325 1637 453">Das Forum SPV wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums SPV, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand nimmt und das Ressort «SPV» leitet.</p> <p data-bbox="1055 501 1637 596">Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums SPV beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p data-bbox="1055 644 1637 708">Die Beschlüsse des Forums SPV bedürfen dem einfachen Mehr der Stimmen.</p> <p data-bbox="1055 756 1637 884">Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.</p> <p data-bbox="1055 932 1637 995">Das Forum SPV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul data-bbox="1106 1011 1637 1171" style="list-style-type: none"> <li>• Austausch und Vernetzung</li> <li>• Bildungspolitische Positionierung der Ausbildung SPV</li> <li>• Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums SPV</li> </ul> <p data-bbox="1055 1187 1637 1283">Antragsstellung zuhanden der Mitgliederversammlung zu bildungspolitischen Themen.</p> <p data-bbox="1055 1331 1637 1490">Das Forum EFZ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Sekundarstufe II verfügen. Es tagt mindestens einmal im Jahr. Es wird durch die Präsidentin oder</p>	<p data-bbox="1695 1331 1984 1394">Das Forum EFZ wird neu geschaffen.</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
		Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen	<p>den Präsidenten des Forums EFZ geleitet und kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p>Das Forum EFZ wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums EFZ, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand nimmt und das Ressort «EFZ» leitet.</p> <p>Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums EFZ beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Beschlüsse des Forums EFZ bedürfen dem einfachen Mehr der Stimmen.</p> <p>Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.</p> <p>Das Forum EFZ hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch und Vernetzung</li> <li>• Bildungspolitische Positionierung der Ausbildung EFZ</li> <li>• Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums EFZ</li> <li>• Antragsstellung zuhanden der Mitgliederversammlung zu bildungspolitischen Themen.</li> </ul>	
<b>Revisionsstelle</b>				
Art. 28 Revisionsstelle	Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle und als Verbandsrevisor:innen zwei Aktivmitglieder des SPV sowie eine Ersatzperson.	Art. 30 Die Revisionsstelle	Die Mitgliederversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.	Neu gibt es nur noch eine externe Revision, auf die interne Revision wird verzichtet.

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<p>Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.</p> <p>Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Amtsdauer der Verbandsrevisor:innen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Verbandsrevisor:innen nehmen nach der Prüfung durch die Revisionsstelle Einsicht in die Jahresrechnung und Belege.</p>		<p>Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.</p>	
<b>Verbandseinrichtungen</b>				
<p>Art. 29 Geschäfts- stelle</p>	<p>Der SPV verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den oder die Geschäftsführer:in oder durch eine Co-Geschäftsführung geführt.</p> <p>Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des SPV sowie der Dienstleistungen an die Regionalgruppen und die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SPV und nach aussen sicher. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p>Art. 31 Ge- schäfts- stelle</p>	<p>Der SPV verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den oder die Geschäftsführer:in oder durch eine Co-Geschäftsführung geführt.</p> <p>Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des SPV sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SPV und nach aussen sicher. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.</p>	
<p>Art. 30 Publikations- organe</p>	<p>Der SPV publiziert aktuelle Informationen und Fachbeiträge auf seiner Webseite, in elektronischen</p>			<p>Dieser Artikel wird aus den Statuten gestrichen. Es besteht keine Notwendigkeit und ist</p>

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
	<p>Newslettern, in der Verbandszeitschrift sowie in weiteren geeigneten Kommunikationsmitteln.</p> <p>Das Abonnement der Verbandszeitschrift ist für alle Mitglieder obligatorisch.</p>			unüblich dies in den Statuten zu regeln.
Art. 31 Kommissionen und Arbeitsgruppen	<p>Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.</p> <p>Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsorgane im Auftrag des Zentralvorstandes, liefern ihm Entscheidungsgrundlagen und werden fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Arbeitsgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft enthalten sind. Sie verfügen über ein Antragsrecht zuhanden des Zentralvorstandes.</p> <p>Kommissionen haben einen dauernden, Arbeitsgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.</p>	Art. 32 Kommissionen, und Arbeitsgruppen	<p>Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.</p> <p>Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsorgane im Auftrag des Vorstandes, liefern ihm Entscheidungsgrundlagen und werden fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Arbeitsgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft enthalten sind. Sie verfügen über ein Antragsrecht zuhanden des Vorstandes.</p> <p>Kommissionen haben einen dauernden, Arbeitsgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.</p>	
<b>Schlussbestimmungen</b>				
Art. 35 Auflösung des Verbandes	<p>Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk übergeben. Unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder.</p> <p>Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Zentralvorstand vorgenommen.</p>	Art. 33 Auflösung des Vereins	<p>Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p> <p>Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.</p>	

Artikel	Geltende Statuten SPV	Artikel neu	Neue Statuten SPV	Erläuterungen
Art. 36 Übergangsbestimmungen	Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits Mitglied des Verbandes ist, behält die Mitgliedschaft, auch wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 nicht erfüllt sind.		Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits Mitglied des Verbandes ist, behält die Mitgliedschaft, auch wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 6 nicht erfüllt sind.	Passivmitglieder werden neu der Mitgliederkategorie Gönner zugeteilt. Die Mitgliedschaft ist neu in Art. 6 geregelt.
Art. 37 Inkraftsetzung	Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV vom 16. Mai 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.	Art. 34 Inkraftsetzung	<p>Diese vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom [Datum der DV] genehmigt. Sie treten an der a.o. Mitgliederversammlung am [Datum MV] in Kraft, wo auch die neuen Gremien gemäss den vorliegenden Statuten gewählt und eingesetzt werden.</p> <p>Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.</p> <p>Datum, Ort _____</p> <p>Die/der Präsident:in oder Co-Präsidium: Der/die Vizepräsident:in:</p> <p>_____</p>	An der Delegiertenversammlung müssen die neuen Statuten angenommen werden, anschliessend werden die Regionalgruppen aufgelöst, danach gibt es die erste ausserordentliche Mitgliederversammlung, an der die neuen Gremien gewählt werden und die Statuten in Kraft treten.